

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. abschließende Stellungnahme zur projektierten Tätigkeit

Auf Grundlage der Ergebnisse des Beurteilungsprozesses, durchgeführt laut Festlegungen des Gesetzes, bei welchem der Stand der Nutzung des Gebiets und die Tragfähigkeit der natürlichen Umgebung sowie die Bedeutung der erwarteten Einflüsse der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung aus Sicht der Wahrscheinlichkeit, des Umfangs, des Charakters und des Ortes der Durchführung der projektierten Tätigkeit abgewogen wurde, wird unter Berücksichtigung der Informationen, welche im Bewertungsbericht und in den Stellungnahmen der betreffenden Subjekte und der betroffenen Bevölkerung aufgeführt sind, und nach Ergänzung der Informationen seitens des Antragstellers, im gegenwärtigen Stand der Vorbereitung und Kenntnisse die **Realisierung der projektierten Tätigkeit „Neue Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice“** unter der Bedingung der Erfüllung der Bedingungen und der Realisierung der Maßnahmen, aufgeführt im Teil VI/3 dieser abschließenden Stellungnahmen

e m p f o h l e n .

Es ist notwendig, die Ungenauigkeiten, welche im Prozess der Bewertung der Einflüsse auf die Umwelt laut Gesetz aufgetreten sind, in den weiteren Stufen der Projekt- und Betriebsdokumentationen für die Genehmigung der Tätigkeit laut Sondervorschriften zu lösen.

2. Empfohlene Variante

Für die Realisierung wird die **Variante der projektierten Tätigkeit, aufgeführt im Bewertungsbericht und im Teil II.6 dieser abschließenden Stellungnahme**, empfohlen, d.h., Bau und Betreiben der „**Neuen Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice“ mit einem Druckwasserreaktor der Generation III+ und mit einer maximalen installierten elektrisches Nettoleistung bis 1700 Mwe**, einschließlich aller damit zusammenhängender Einrichtungen, sowie auch der elektrischen Einspeisung (Herausführen der elektrischen Leistung und Reserveeinspeisung des eigenen Verbrauchs) und der wasserwirtschaftlichen Anschlüsse (Wasserversorgung und Ableiten des Abwassers und des Wassers von der Oberflächenableitung). **Die projektierte Tätigkeit wird auf dem Gebiet im Kreis Trnava, auf den Katastergebieten der Ortschaften Jaslovce Bohunice, Radošovce, im Kreis Hlohovec, auf den Katastergebieten Ratkovce, Červenik, Madunice, im Kreis Piešťany, auf den Katastergebieten Pečeňady, Veľké Kostolány, Dolné Dubovany, Drahovce, Piešťany angeordnet.**

Die projektierte Tätigkeit des Kraftwerks wird für 60 Jahre erwogen, der voraussichtliche Termin der Inbetriebnahme in den Dauerbetrieb ist im Jahr 2029.

3. Empfohlene Bedingungen für die Etappen der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs der projektierten Tätigkeit

Auf Grundlage der Ergebnisse des Beurteilungsprozesses, durchgeführt laut Festlegungen des Gesetzes und Informationen, welche im Bewertungsbericht aufgeführt sind, werden unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Stellungnahmen der Organe der Ressorts, der betroffenen Organe, Genehmigungsorgane, der betroffenen Ortschaften, der betroffenen Seiten und der Öffentlichkeit, der Ergebnisse der öffentlichen Verhandlungen, der grenzüberschreitenden Konsultationen und der fachlichen Beurteilung für die Etappen der Vorbereitung, der Realisierung und des Betriebs der projektierten Tätigkeit folgende Bedingungen empfohlen:

In der Phase der Vorbereitung

- 3.1 Aktualisierung, evtl. Ergänzung der Gebietspläne der betroffenen Ortschaften im Zusammenhang mit dem Gebietsplan der Region des Selbstverwaltungsbezirks Trnava.

- 3.2 Informieren der betroffenen Seiten über den Abschluss des Beurteilungsprozesses laut Gesetz und über die abschließende Stellungnahme laut gültigen Vorschriften.
- 3.3 Im Schutzstreifen der Kernanlagen am Standort Jaslovske Bohunice nur Anordnung von Bauten, welche für das Betreiben der Kernanlage und das Verkehrs- und Verteilungsnetz unumgänglich sind (die Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens im Schutzstreifen der Kernanlagen ist damit nicht betroffen).
- 3.4 Ausarbeitung von Berechnungsanalysen für die NJZ (neue Kernanlage) zur Festlegung einer neuen (oder Bestätigung der existierenden) Größe des Gefährdungsgebiets (Umkreis 21km für das JE V2)
- 3.5 Überbewertung und bei Bedarf Berichtigung des Umfangs des verbotenen Luftraums für Flugzeuge LZP29 Jaslovske Bohunice und zwar so, damit er präventiv und effektiv die Kernanlagen einschl. die NJZ schützt.
- 3.6 Realisierung der NJZ laut Bestimmungen des Gesetzes Nr. 541/2004 Ges.sammlg., über die friedliche Nutzung der Kernenergie (Atomgesetz) und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften.
- 3.7 Einhaltung der Bestimmungen aller damit zusammenhängenden allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kernenergetik auf nationalem und internationalem Niveau, besonders:
 - ✓ Anordnung des UJD der SR Nr. 430/2011 Ges.sammlg., mit welcher Details über die Anforderungen an die Kernsicherheit der Kernanlagen bei ihrer Anordnung, Projektierung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Abstellung und bei Verschluss der Lagerstätten, sowie auch Kriterien für die Kategorisierung ausgewählter Anlagen in Sicherheitsklassen festgelegt werden;
 - ✓ Anordnung des UJD SR Nr. 30/2012 Ges.sammlg., durch welche Details über Anforderungen beim Umgang mit Kernmaterialien, RAO und VJP (ausgebrannter Kernbrennstoff) festgelegt werden.
 - ✓ Regierungsanordnung der SR Nr. 345/2006 Ges.sammlg., über grundlegende Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung.
- 3.8 Im Rahmen der Aktualisierung „*Innerstaatliches Programm des Umgangs mit radioaktiven Abfällen und ausgebranntem Kernbrennstoff*“ Berücksichtigung der Produktion von RAO und VJP aus der NJZ in die Bilanz der notwendigen Kapazität für die Bearbeitung, Aufbereitung, Lagerung und Ablage.
- 3.9 In den Etappen Vorbereitung, Bau und Betreiben der projektierten Tätigkeit Absicherung auf dem Gebiet des Umgangs mit nichtaktiven Abfällen die Einhaltung der Hierarchie der Abfallwirtschaft laut § 6 des Gesetzes Nr. 79/2015 Ges.sammlg., über Abfälle, d.h., der Umgang mit ihnen in folgender Reihenfolge: Vermeiden der Entstehung von Abfällen, ihre Vorbereitung auf Wiederverwertung, Recycling der Abfälle, Abfälle verwerten (sowohl materiell als auch energetisch) und die Liquidierung erst an letzter Stelle.
- 3.10 Beim Bau, Betreiben und nach Abschluss des Betriebens der projektierten Tätigkeit die Einhaltung der zugehörigen Bestimmungen von weiteren allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, besonders: Gesetz Nr. 137/2010 über die Luft, Gesetz Nr. 364/2004 Ges.sammlg., über Wasser, Gesetz Nr. 79/2015 Ges.sammlg., über Abfälle und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, Gesetz Nr. 543/2002 Ges.sammlg., über den Natur- und Landschaftsschutz, Gesetz Nr. 124/2006 Ges.sammlg., über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, Gesetz Nr. 355/2007 Ges.sammlg., über den Schutz, die Unterstützung und der öffentlichen Gesundheit und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, Gesetz Nr. 135/1961 Sammlg., über Landstraßen (Straßengesetz), ... und weitere damit zusammenhängende Vorschriften
- 3.11 Während des Baus und des Betriebens der projektierten Tätigkeit Einhaltung der gültigen Lärmgrenzwerte laut Gesetz Nr. 355/2007 Ges.sammlg., über den Schutz, Unterstützung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheit und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, und der Anordnung des MZ

(Gesundheitsministeriums) der SR Nr. 549/2007 Ges.sammlg., mit welcher Details über zulässige Werte des Lärms, Ultraschall und Vibrationen und über Anforderungen an die Objektivierung des Lärms, Ultraschalls und Vibrationen in der Umwelt festgelegt werden, des Gesetzes Nr. 124/2006 Ges.sammlg., über die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit bei der Arbeit und der Anordnung des MZ der SR Nr. 237/2009 Ges.sammlg.

- 3.12 Im Fall, dass die NJZ in die Wirksamkeit des Gesetzes Nr. 128/2015 Ges.sammlg., über die Vorbeugung vor ernsthaften Industriehavarien und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, auf Grundlage der Menge an Gefahrstoffen fällt, welche gleich oder größer ist als die Schwellenmenge, aufgeführt in der Beilage Nr. 1 zum Gesetz, ist der Betreiber verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Baus, vor seiner Inbetriebnahme oder vor Änderungen, welche zu einer Änderung der Aufstellung von Gefahrstoffen, die im Betrieb vorhanden sind, eine Bekanntgabe (§5) dem Kreisamt am Sitz des Bezirks vorzulegen und weitere Pflichten laut § 4 (2), bzw. auch des § 4 (3), wenn es sich um einen Betrieb der Kategorie B des aufgeführten Gesetzes handelt, zu erfüllen.
- 3.13 Ausarbeitung eines detaillierten Elaborats der Eingriffe für die dauerhafte Herausnahme des Bodens, Spezifizierung des Bedarfs der zeitweiligen Bodeneingriffe. Vorgehensweise bei den Bodeneingriffen laut zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 220/2004 Ges.sammlg., über den Schutz und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden.
- 3.14 Während der Vorbereitung, des Baus, der Inbetriebnahme und des Betriebs der projektierten Tätigkeit, Absicherung des Kontakts und der Kommunikation des Antragstellers mit den betroffenen Ortschaften und der Bevölkerung und den betroffenen Seiten auf dem Gebiet der Information über den Verlauf der Vorbereitung und der Realisierung des Projekts und seiner potentiellen Einflüsse.
- 3.15 Nach der Auswahl des Lieferanten der Kernanlage, Informieren der betroffenen Seiten, welche an der grenzüberschreitenden Beurteilung teilgenommen haben, über die weiteren Etappen der Vorbereitung der projektierten Tätigkeit.
- 3.16 Veröffentlichung der Informationen über die Auswahl des Lieferanten der Kernanlage und relevante Angaben der ausgewählten Variante des Kernkraftwerks im Vergleich mit den Vergabebedingungen auf den Websites des Antragstellers.
- 3.17 Darauf achten, dass der ausgewählte Reaktortyp die aktuell beste zugängliche Technologie darstellt und dass dieser vor seiner Inbetriebnahme in einem anderen kerntechnisch hochentwickelten Land erprobt und sicher betrieben wird.
- 3.18 In das Projekt des NJZ das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen der europäischen Kernkraftwerke und die Erkenntnisse aus der Havarie im JE Fukushima einarbeiten.
- 3.19 In der weiteren Etappe der Vorbereitung des Projekts für den konkreten ausgewählten Block:
 - ✓ Durchführung der Bewertung der Strahlungsauswirkungen im Fall einer besonders schweren Havarie in Entfernungen von mehr als 110 km, aufgeführt im Bewertungsbericht, und zwar so, dass es möglich ist, eine Information über die angenommenen Dosierungen auch auf dem Gebiet der übrigen potentiell betroffenen Staaten zu geben.
 - ✓ Ausarbeitung einer detaillierten Dokumentation, aus welcher hervorgehen wird, mit welchen Projektrandbedingungen und mit welchen Sicherheitsreserven die vollständige Integrität des Containments erhalten werden kann.
 - ✓ Für einen beabsichtigten Flugzeugabsturz und sonstige Zivilisationseinflüsse einschl. Terroranschläge die Ausarbeitung der Beurteilung der Strahlungsauswirkungen. Als Bestandteil des Nachweises der Integrität des Containments, Ausarbeitung eines Beweises darüber, dass ein gezielter Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges auf die NJZ keinen schnellen und großen Austritt von radioaktiven Stoffen verursacht.
 - ✓ Als Bestandteil der Sicherheitsdokumentation auch die Ausarbeitung von Karten, welche die berechneten radiologischen Auswirkungen auf dem betroffenen Gebiet im Falle des Normalbetriebs, bei außergewöhnlichen Ereignissen und Havarien darstellen, einschl. grenzüberschreitende Gebiete;

- ✓ Bereitstellung von Informationen über die Festlegung von Grenzwerten der Dosierungen aus den Austritten der NJZ und die Art und Weise ihrer Bestimmung;
 - ✓ Durchführung einer wiederholten Überprüfung des Einflusses auf den Fluss Donau und das Grundwasser in der Umgebung der Donau in Ungarn bei Störfällen;
 - ✓ Im Rahmen der Vorbereitung des vorläufigen und vor dem Betrieb ausgearbeiteten Sicherheitsberichts die Durchführung der Bestimmung des Maßes der Unsicherheit der berechneten Werte der individuellen effektiven Dosierungen für die einzelnen Personen der Bevölkerung für Normalbetrieb und bei Störfallbedingungen.
 - ✓ Effektive Geltendmachung der Prinzipien der Minimalisierung der Produktion von RAO.
- 3.20 In der weiteren Vorbereitung der projektierten Tätigkeit geläufig evtl. neue Anforderungen der Legislative berücksichtigen, einschl. Empfehlungen der IAEA (International Atomic Energy Agency)/ MAAE (Internationale Agentur für Atomenergie) und der ICRP (International Commission on Radiological Protection), evtl. weitere relevante Empfehlungen und internationale Praxis auf den Gebieten der Kernsicherheit, Strahlungsschutz und Störfallbereitschaft – z.B. WENRA (Western European Nuclear Regulators Association).
- 3.21 Nach der Auswahl des Lieferanten nachweisen, dass die Strahlungsauswirkungen des normalen und abnormalen Betriebs der NJZ nicht die Werte überschreiten, welche im Bewertungsbericht (Kapitel C. III.16.3.1 Einfluss der radioaktiven Ableitungen) aufgeführt sind und dass die Strahlungsauswirkungen eines Projektstörfalls und eines schweren Störfalls nicht die Werte überschreiten, welche im Bewertungsbericht (Kapitel C. III.19.1.7. Bewertung der Strahlungsauswirkungen von Störfällen) aufgeführt sind.
- 3.22 Auf Grundlage der Vereinbarung über Zusammenarbeit beim Schutz und bei der dauerhaften Nutzung des Flusses Donau die Absicherung des Betriebes der internationalen Warnstation PIAC 04 SLOVAKIA, welche Bestandteil des internationalen Warnsystems zur Meldung und Warnung im Flussgebiet der Donau ist (Accident Emergency Warning System – AEWS).
- 3.23 Bei der Auswahl des Reaktortyps die Berücksichtigung der Anforderung der österreichischen Seite, dass auch im Fall eines schweren Störfalls die Austritte so eingeschränkt werden, dass das Deposit I-131 auf der Erdoberfläche auf dem österreichischen Gebiet (ca. 50 km von der NJZ) unter dem Niveau 700 Bq/m² bleibt und das Deposit Cs-137 unter dem Niveau von 650 Bq/m² bleibt, was Niveaus sind, wo die ersten präventiven landwirtschaftlichen Maßnahmen laut österreichischen Vorschriften implementiert sein sollten.
- 3.24 Verfolgung der Problematik des maximalen Niveaus des Deposits I-131 und Cs-137 auf österreichischem Gebiet bei schweren Störfällen und weitere Diskussion auf den treffen laut „Bilateralem Abkommen“
- 3.25 Zu den Themen der Diskussion laut „Bilateralem Abkommen“ mit Österreich für die NJZ folgende Themen hinzufügen:
- ✓ Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitsbewertung des seismischen Risikos des Standortes (PSHA) im Zeitraum, wenn diese Bewertung für die NJZ abgeschlossen ist;
 - ✓ Problematik eines mehrfachen Störfalls am Standort Jaslovske Bohunice, wo sich außer der geplanten NJZ auch das betriebene AKW-V2 mit zwei Reaktoren und die Lagerstätte für ausgebrannten Kernbrennstoff befinden;
 - ✓ Problematik der Verantwortung und Absicherung der Koordinierung der Pläne des inneren und äußeren Störfallansprechverhaltens an verschiedenen Kerneinrichtungen am Standort Jaslovske Bohunice.
 - ✓ Abwägung einer Einschließung der Problematik des maximalen Ausbrennens des Kernbrennstoffs im Fall, wenn die durchschnittliche Verbrennung des Brennstoffkomplexes für den gewählten Block höher als 60 Mwd/kgU sein wird.
- 3.26 Zu den Themen der Diskussion laut Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Polnischen Republik über die rechtzeitige Bekanntmachung, über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

Kernsicherheit und des Schutzes vor Strahlung, abgeschlossen am 17. September 1996 in Bratislava, für die NJZ folgendes Thema hinzufügen:

- ✓ der polnischen Seite Informationen zur Methodik der Berechnung der Dosierungen für die Bevölkerung (RD EBO) präsentieren
- 3.27 Die betroffenen Seiten über die Ausstellung des Vergabesicherheitsberichts informieren und dies in der Zeit, wenn dieser Bericht abgeschlossen ist und öffentlich zugänglich ist (in slowakischer Sprache).
- 3.28 Die betroffenen Seiten über die Ausfertigung der Störfallpläne für die NJZ informieren und dies in der Zeit, wenn diese Pläne als Bestandteil der Dokumentationsunterlagen für den Antrag auf Betriebsgenehmigung der NJZ laut Atomgesetz ausgestellt worden sind.
- 3.29 Vorschlag der Art und Weise des Monitorings, welcher den Stand im Fall der Entstehung einer außergewöhnlichen Situation, verbunden mit einem Austritt von RAL in die Umwelt, an den existierenden AKW bewerten wird und die den Verlauf des Baus der NJZ beeinflussen könnte.

Während der Vorbereitung

- 3.30 In die Projektdokumentation begründete Maßnahmen einarbeiten, welche zur Vorbeugung, Eliminierung, Minimalisierung und Kompensierung der Einflüsse der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt und die Gesundheit vorgeschlagen wurden und welche Bestandteil des Bewertungsberichts waren.
- 3.31 Die technischen Lösungen der projektierten Tätigkeit so projektieren, damit das Projekt der NJZ mit ausreichender Reserve das Kriterium der Einhaltung einer individuellen effektiven Dosierung von 10mS/Jahr für eine Einzelperson aus der kritischen Bevölkerungsgruppe im am nächsten liegenden dauerhaft bewohnten Gebiet für den Fall eines Projektstörfalls mit den höchsten Strahlungsauswirkungen erfüllt, ohne Erwägung einer Geltendmachung irgendwelcher Schutzmaßnahmen, außer der zeitweiligen Einschränkung der Konsumierung von Lebensmitteln und Wasser aus lokalen Quellen.
- 3.32 In der Dokumentation für die einzelnen Stufen des Genehmigungsprozesses laut Atomgesetz die Bewertung auf Grundlage der Überwachungsberichte der Betreiber der übrigen Kernanlagen in der betreffenden Lokalitäten, ob es zu einer wesentlichen Veränderung in den Ableitungen der radioaktiven Stoffen aus diesen Anlagen gekommen ist und ob die summierten Ableitungen aus der NJZ und den übrigen Anlagen in der Lokalität nicht den Hüllenwert, benutzt bei der Bewertung des Einflusses der projektierten Tätigkeit, überschreiten. Im Falle der Überschreitung die Ausführung von Ursachenanalysen und Revision der Bewertung der gesundheitlichen Einflüsse und Vorschlag von wirksamen Korrekturmaßnahmen.
- 3.33 Für die Absicherung des grundlegenden Sicherheitsziels bei der Projektierung des NJZ ist es notwendig, folgende grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen:
 - ✓ Während aller Betriebszustände die Verhinderung einer unkontrollierten Bestrahlung von Personen und Freisetzung von RAL in die Umwelt;
 - ✓ Minimalisierung der Wahrscheinlichkeit der Entstehung von Ereignissen, welche zu einem Verlust der Kontrolle über die aktive Zone des Reaktors, der Kettenspaltreaktion, der radioaktiven Quelle, VJP, RAO oder irgendeiner anderen Strahlungsquelle im AKW führen könnte
 - ✓ Abschwächung der Auswirkungen solcher Störfälle, falls es zu ihnen kommen sollte;
 - ✓ Absicherung einer strengen technischen und administrativen Kontrolle aller radioaktiven Quellen
- 3.34 Ausarbeitung des *Störfallplans für die NJZ* laut zugehörigen Bestimmungen der Anordnung des UJD der SR Nr. 55/2006 Ges.sammlg. und relevanten Anforderungen und Empfehlungen der Sicherheitsstandards IAEA und WENRA, unabhängig von den Störfallplänen der existierenden Kernanlagen.
- 3.35 Ausarbeitung des Brandschutzplans, Absicherung der Brandschutzausrüstung. Vorschlag und Realisierung von Maßnahmen zur Absicherung der Objekte aus Sicht des Brandschutzes laut Gesetz Nr. 314/2001 Ges.sammlg., über den Brandschutz und den damit zusammenhängenden Vorschriften.

- 3.36 Ausarbeitung des *Bauprojekts und des Projekts der Verkehrsorganisation während des Baus* (Festlegung der Verkehrsstrassen, Transportregime und der Verkehr durch Baumechanismen, Art und Weise der Instandhaltung der öffentlichen Kommunikationen, Verkehrsbeschilderung und Regelung des Verkehrs während des Baus) und deren Erörterung mit den betroffenen Ortschaften.
- 3.37 Vor dem Bau der NJZ den Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes diagnostizieren, laut Bedarf die Reparatur der Fahrbahnen und Objekte des betroffenen Straßennetzes so absichern, dass es durch den Bau nicht zu seiner Degradation kommt.
- 3.38 Beim Transport der Baumaterialien und Konstruktionen laut Möglichkeiten vorrangig den Bahn- und evtl. den Schiffstransport nutzen.
- 3.39 Das Bezirksdenkmalsamt in Trnava registriert eine Grabstätte aus der Bronzezeit (Nitra-Kultur), teilweise erkundet beim Bau der Straße zu AKW Jaslovske Bohunice. Darum verlangt es, dass der Investor des zu lösenden Objekts ihnen zum Bedarf der Ausgabe des Gebiets- und Baubeschlusses den Antrag um Stellungnahme zusammen mit der graphischen Kennzeichnung des Umfangs und der Fläche der Erdarbeiten des Baus zuschickt. Es verlangt, diese Stellungnahme in die betreffende Genehmigung zur projektierten Tätigkeit einzuarbeiten. Akzeptierung der Anforderungen und Schlussfolgerungen, welche aus der ingenieurgeologischen und hydrogeologischen Erkundung der Lokalität hervorgehen, und auf Grundlage ihrer Ergebnisse Vorschlag der Fundamentierung der Objekte.
- 3.40 Absicherung einer detaillierten ingenieurgeologischen, hydrogeologischen und geophysikalischen Erkundung der Baustelle zusammen mit einer detaillierten Bestimmung der geotechnischen Eigenschaften der Bodenschichten und die geotechnische Charakteristik der Baustelle – vor allem ihre mögliche Absenkung im Lößbodenkomplex. Auf Grundlage der Ergebnisse die Fundamentierung der Objekte vorschlagen.
- 3.40 Ausarbeitung eines eigenständigen Programms der Beobachtung der Ableitungen und der radioaktiven Materialien, welche in die Umwelt freigesetzt werden, welches auf die Kontrolle der betreffenden Grenzwerte eines sicheren Betriebs der NJZ und auf eine Schätzung der Einflüsse der Ableitungen auf die Bevölkerung und die Umwelt gerichtet ist. Weiterhin laut Monitoring-Plan die Durchführung von Beobachtungsmessungen, mit welchen konkrete Eigenschaften der Umwelt verfolgt werden und evtl. ungünstige Einflüsse aufgezeichnet und bewertet werden. Das Monitoring-Programm muss auch die Pflicht einer regelmäßigen Auswertung der gemessenen Ergebnisse beinhalten.
- 3.42 Im Rahmen der Vorbereitung des Projekts der NJZ (in der Phase der Realisierung der ingenieurgeologischen Erkundung der Baustelle) das existierende Netz der Beobachtungssonden in der Lokalität so ergänzen, damit ermöglicht wird, die Qualität des Grundwassers in der Nähe der zukünftigen technologischen Objekte der NJZ festzustellen und die Veränderung seiner Qualität an den Grenzen mit den existierenden Arealen des AKW A1 und AKW V1 zu identifizieren. Gleichzeitig Aktualisierung des Monitoring-Programms des Standortes, mit dessen Realisierung vor Inbetriebnahme der NJZ so begonnen wird, damit die geforderten Werte von ausgewählten Parametern festgestellt werden können.
- 3.43 Bei der detaillierten hydrogeologischen Erkundung die Bewertung der Möglichkeit des Zuflusses von Oberflächen- und Grundwasser in die Baugruben der unterirdischen Räume der einzelnen Objekte. Im Fall des Zuflusses von Grundwasser, laut Anteil chemischer Stoffe im Grundwasser, Anpassung der Bauvorgehensweise, gerichtet auf die Minimalisierung des Abflusses des Grundwassers während des Baus. Überbewertung der Qualität und Zusammensetzung der Baumaterialien, welche langfristig unter der Wasseroberfläche verbleiben und zwar so, damit es nicht zu ihrer Korrosion kommt.
- 3.44 Alle Objekte und Einrichtungen so vorschlagen und realisieren, dass ein Austreten von gefährlichen Stoffen in die einzelnen Bestandteile der Umwelt verhindert wird, mit besonderem Augenmerk auf Grund- und Oberflächenwasser.
- 3.45 Anordnung und Absicherung der Baustelleneinrichtungen auf befestigten Flächen. Durch Kanalisation der Einrichtungen und Absicherung der Lager und Mechanismen einen Austritt von Gefahrstoffen in die Umwelt verhindern.

- 3.46 Im Rahmen der Vorprojektvorbereitung der NJZ im Rahmen einer eigenständigen Studie die Optimierung des Ableitungssystems des Abwassers projektieren und auf ihrer Grundlage eine Vereinbarung mit den Betreibern der übrigen Kernanlagen am Standort abschließen. Die Vereinbarung in die technische Infrastruktur und die Betriebsordnungen der NJZ und der übrigen AKW am Standort implementieren.
- 3.47 Im Rahmen der Projektvorbereitung der projektierten Tätigkeit belegen, dass die Funktionen aller betroffenen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen und Wasserläufe erhalten bleiben.
- 3.48 Absicherung der Baustelle vor Zutritt unbefugter Personen. An der Ausfahrt für Fahrzeuge vom Bau eine Tafel „Achtung, Ausfahrt von Baufahrzeugen“ anbringen.
- 3.49 Kategorisierung von neuen Quellen der Luftverschmutzung laut Gesetz Nr. 137/2010 Ges.sammlg., über Luft, und der damit zusammenhängenden Vorschriften. Beim zuständigen Organ für den Schutz der Luft die Zustimmung zum Betreiben von Quellen der Luftverschmutzung beantragen und die Pflichten als Verunreiniger der Luft erfüllen.
- 3.50 Zur Anordnung und Genehmigung von mittleren oder großen Quellen der Luftverschmutzung laut betreffenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 137/2010 Ges.sammlg., über Luft im Wortlaut späterer Vorschriften, und laut Anordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 419/2012 Ges.sammlg., mit welcher einige Bestimmungen des Gesetzes über Luft durchgeführt werden, vorgehen.
- 3.51 Bei der Auswahl der Technologie und bei dem Betreiben der Objekte die Anforderungen berücksichtigen, welche aus den zugehörigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schutzes der Luft hervorgehen.
- 3.52 In der Dokumentation für die einzelnen Etappen des Genehmigungsprozesses laut Atomgesetz auf Grundlage der Monitoring-Berichte der Betreiber der übrigen Kernanlagen am Standort beurteilen, ob es nicht zu einer wesentlichen Veränderung bei den Ableitungen von RAL aus diesen Anlagen gekommen ist und ob die summierten Ableitungen aus der NJZ und den übrigen Anlagen am Standort nicht die Hüllenwerte, welche bei der Bewertung der Einflüsse der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt benutzt wurden, überschreiten. Im Fall der Überschreitung wird eine Ursachenanalyse durchgeführt und die Revision der Bewertung der gesundheitlichen Einflüsse ausgearbeitet.
- 3.53 In der Dokumentation für die einzelnen Etappen des Genehmigungsprozesses laut Atomgesetz auf Grundlage der Monitoring-Berichte der übrigen Betreiber der Kernanlagen am Standort beurteilen, ob es nicht zu einem wesentlichen negativen Trend der Konzentration von RAL in der Umwelt kommt. Im Fall der Feststellung eines solchen Trends, Durchführung von Ursachenanalysen und Revision der Bewertung der gesundheitlichen Einflüsse für kumulative Einflüsse der NJZ und der übrigen Kernanlagen am Standort und Bewertung des Bedarfs von Korrekturmaßnahmen.
- 3.54 Vor Inbetriebnahme der NJZ und anschließend in Intervallen von 10 Jahren den Gesundheitszustand der Bewohner der betroffenen Ortschaften bewerten und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- 3.55 Absicherung der fachlichen Bewertung des Zustandes der Biotope, Fauna, Flora und Arten, welche Gegenstand des Schutzes des Vogelschutzgebiets (CHVU) Špačinsko-nižnianske polia und des Vogelschutzgebiets (CHVU) Sĺňava sind, und dies min. 1 Jahr vor dem Bau, während des Baus (im Zeitraum der Bauhauptarbeiten) und 1 Jahr nach dem Bau.
- 3.56 Im Rahmen der Projektvorbereitung das Projekt für Ersatzanpflanzungen ausarbeiten. Die Ersatzanpflanzungen mit ursprünglichen Arten von Sträuchern und Bäumen vorschlagen und realisieren.
- 3.57 Den Kühlturm in der Farbe des Rohbetons belassen (mit evtl. Strukturierung der Oberfläche). Die übrigen Objekte der NJZ farblich den existierenden Objekten am Standort anpassen.
- 3.58 Die Möglichkeit der Anpflanzung von Grünflächen in Lokalitäten überprüfen, welche das Potential haben, wesentlich zur Absenkung der Sichtbarkeit des Areals der NJZ von den betroffenen Ortschaften aus beizutragen (Position am nächsten zu den betroffenen Siedlungen, soweit möglich in erhöhten Positionen), und auf welchen dies sowohl aus Sicht

auf eigentumsrechtlich akzeptierbare Bedingungen als auch aus Sicht der zustimmenden Stellungnahmen der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die potentielle Anpflanzung realisiert werden soll, möglich ist. Im Fall der Realisierung dieser Anpflanzungen ist es notwendig abzusichern, dass die Anpflanzung so schnell wie möglich die abdeckende und landschaftsbildende Funktion erfüllt, d.h., schon wachsende Grünpflanzen (heranwachsende Pflanzen) oder schnell wachsende Arten zu benutzen und gemischte Anpflanzungen für eine teilweise Wirkung auch in den Wintermonaten vorzuziehen.

- 3.59 Im Fall eines unvermeidlichen Abholzens von Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 40 cm, gemessen in Höhe von 130 cm über dem Boden, und von zusammenhängenden Strauchbepflanzungen mit einer Ausdehnung über 10m² ist es notwendig, die Zustimmung des zuständigen Amtes für Naturschutz laut § 47, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 543/2002 Ges.sammlg. zu beantragen.
- 3.60 Bei der Festlegung der Ersatzbepflanzung für die beseitigten Grünflächen laut gültigen allgemeinverbindlichen Vorschriften vorgehen – Gesetz Nr. 543/2002 Ges.sammlg., über Natur- und Landschaftsschutz, und Anordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 24/2003, mit welcher das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz durchgeführt. Die Art und Weise des Ersatzes legt das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung für Naturschutz fest.
- 3.61 Im Rahmen der Ausarbeitung der Projektdokumentation das Projekt der Grünflächengestaltung des gesamten Areals ausarbeiten und zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen des Projekts der Grünflächengestaltung vorzugsweise einheimische Gehölzarten, standortgemäß für das betreffende Gebiet, zu benutzen. Den Vorschlag mit dem zuständigen Organ des staatlichen Naturschutzes erörtern.
- 3.62 Durchführung von Lärmmessungen bzw. Messung der Vibrationen im Zeitraum der Vorbereitung und des Baus der NJZ und im Zeitraum ihres Betriebes in den Gebieten, die am meisten von dem damit zusammenhängenden Verkehr betroffen sind, laut Anforderungen der TP 13/2011 des Ministeriums für Verkehr, Bau und regionale Entwicklung der SR. Auf Grundlage der Auswertungen dieser Messungen kann dann der Eigentümer der Kommunikation Maßnahmen ergreifen, welche zur Senkung der Lärm- bzw. Vibrationsbelastung führen (z.B. verkehrs- organisatorische Maßnahmen, Senkung der Geschwindigkeit für Fahrzeuge, Austausch der Fahrbahnoberfläche, Austausch der Fenster an den betroffenen Objekten usw.).
- 3.63 Beim Vorschlag der technischen Lösung der projektierten Tätigkeit absichern, dass der Hüllenwert der Parameter, festgelegt im Bewertungsbericht (Kapitel B.I. Anforderung an die Eingänge und B.II. Angaben über die Ausgänge), nicht überschritten wird. Absicherung, dass die Parameter der Quellglieder für die einzelnen Störfalltypen, die im Bewertungsbericht (Kapitel C.III.19.1.6.2. Quellglied für Störfälle) in Erwägung gezogen wurden, nicht überschritten werden.
- 3.64 Eine solche technische Lösung des Ablagebeckens für ausgebrannten Kernbrennstoff projektieren, welche absichern muss, dass es zu keiner schweren Beschädigung des Brennstoffs im Becken kommt.
- 3.65 Beim Vorschlag der technischen Lösung der projektierten Tätigkeit die Anforderungen von ALARA für den Schutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung in der Umgebung der NJZ berücksichtigen.
- 3.66 In der Projektlösung der NJZ den Bedarf ihrer künftigen Abstellung aus Sicht der Prinzipien von ALARA und in Sicht auf die Minimierung der Einflüsse auf die Umwelt berücksichtigen.
- 3.67 Einen Komplex von Regime-Maßnahmen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen des physischen Schutzes vorschlagen und einführen, welche zur Verhinderung von unberechtigten Tätigkeiten an der Kernanlage notwendig sind (z.B. mechanische Sperrmittel, technische Sicherungsmittel, Sicherheitselemente von Informationssystemen).
- 3.68 Die Ableitung der industriellen und vorgereinigten Abwässer aus der NJZ über den geschlossenen Sammelkanal des Abwassers in den Rezipient Váh, projektieren; das

System des Ableitens des Niederschlagswassers aus den Oberflächenabflüssen in den Rezipient Dudváh projektieren und realisieren.

- 3.69 Die NJZ mit einem System zur Reinigung der ölhaltigen Abwässer aus den Hilfswerkstätten ausstatten, welche nach der Reinigung in das System der Wasseraufbereitung zurückfließen. Es ist möglich, diese nach der Qualitätskontrolle in das System der Abwässer abzulassen.
- 3.70 Die Tätigkeit der Ventilator Systeme der NJZ so projektieren und realisieren, dass Luft aus den Räumen mit niedrigerer Aktivität in die Räume mit höherer Aktivität geleitet wird. Vor dem Eingang in den Ventilator-Schornstein wird die Luft aus den Räumen des Kraftwerks über ein System von wirksamen Jod- und Aerosol-filtern und ein System von Verzögerungseinrichtungen belüftet, wo es durch natürliche Zersetzung zum Abbau der kurzlebigen Radioisotope kommt.
- 3.71 Ein solches chemisches Regime für die technologischen Kreisläufe vorschlagen, welches den Bedarf der Minimierung der Ableitung von niedrig aktiven RAL und konventionellen verunreinigten Stoffen in die Umwelt berücksichtigt.
- 3.72 Für die Einschränkung der Menge an Mikroorganismen und Algen im tertiären Kreislauf geeignete Biozid-Präparate anwenden, welche keine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung darstellen.

Während des Baus

- 3.73 Bei dem Brunnen HB-1, welcher sich im Raum der zukünftigen Baustelle der NJZ befindet, das Statut als Wasserquelle löschen; wenn es aus Sicht der Konfiguration der Objekte des NJZ möglich ist, kann der Brunnen für Monitoring-Zwecke rekonstruiert werden.
- 3.74 Einhalten der Ordnung auf der Baustelle, das Baumaterial und die Produkte nur auf vorbehaltenen Stellen lagern.
- 3.75 Die Baustelle mit Absorptions-Mitteln und mechanischen Mitteln für die Liquidierung von evtl. Störfallaustritten von verunreinigten Stoffen in das Wasser, den Boden und die Gesteinsumgebung ausstatten.
- 3.76 Bei der Fundamentierung der Bauobjekte die ingenieurgeologische und hydrogeologische Aufsicht absichern.
- 3.77 Mit Hilfe einer fachlich geeigneten Person die biologische Aufsicht über die durchgeführten Arbeiten absichern, vor allem zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen, des Gebiets der Baustellen, der terminlichen und zeitlichen Einschränkungen, der anschließenden Rekultivierung der Flächen, welche durch den Bau betroffen sind, und der Durchführung der Ersatzbepflanzung.
- 3.78 Durchführung der Abdeckung des Humushorizonts des landwirtschaftlichen Bodens, welcher dauerhaft wegen der Anordnung der Objekte der projektierten Tätigkeit abgetragen wurde und Absicherung seiner wirtschaftlichen und zweckmäßigen Nutzung auf Grundlage der Bilanz der Abdeckung des Humushorizonts.
- 3.79 Durchführung der Abdeckung des Humushorizonts des landwirtschaftlichen Bodens, welcher vorübergehend z.B. für den Bedarf der Baustelleneinrichtungen und des Arbeitsstreifens auf den Korridoren der Rohrleitungsführung abgetragen wurde und Absicherung der Fürsorge über die abgelagerte Abdeckschicht auf Grundlage der Bilanz der Abdeckung des Humushorizonts.
- 3.80 Im Fall der Feststellung eines nicht erfassten archäologischen Fundes bei den Erdarbeiten, muss der Fund gemeldet werden und die Bauarbeiten müssen bis zur Entscheidung durch das zuständige Amt eingestellt werden. Weiterhin muss ein Mitarbeiter des zuständigen Denkmalsamts des Bezirks herbeigerufen werden, welcher über die weitere Vorgehensweise laut Bestimmungen des Gesetzes Nr. 49/2002, über den Schutz des Denkmalfonds, entscheidet.
- 3.81 Die überflüssigen Erdschichten von den groben Geländeberichtigungen und Erdarbeiten so lagern, damit es nicht zu ihrer Erosion kommt.

- 3.82 Während des Baus nur Baumechanismen in gutem technischen Zustand benutzen, damit ein Austritt von öligen und sonstigen gefährlichen Stoffen in die Gesteinumgebung, in den Boden und in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Den Betrieb von über dem Lärmgrenzwert liegenden Verkehrsmitteln und Baumaschinen mit über dem Grenzwert liegenden Schadstoffaustritten nicht zulassen. Durchführung von laufenden technischen Durchsichten und Instandhaltung der Baumechanismen.
- 3.83 Im Fall von Austritten von ölhaltigen oder anderen Schadstoffen wird die kontaminierte Erdschicht sofort beseitigt und in der Lokalität, welche für diesen Zweck bestimmt ist, abgelagert.
- 3.84 Alle Räume, wo mit öligen oder anderen Schadstoffen gearbeitet wird (einschl. Stellen für Instandhaltung und Tanken der Bautechnik), werden mit einer ausreichenden Menge von Sanierungsmitteln für Havarien ausgestattet.
- 3.85 Einschränkung der Bewegung der Baumechanismen und des Bauverkehrs ausschließlich auf den abgesteckten Raum der Baustelle und die festgelegten Zugangskommunikationen. Minimierung des Umfangs der Flächen, welche durch den Bau beschädigt werden.
- 3.86 In der Zeit der notwendigen Pausen wird der Motor der Baumaschinen und der Transportfahrzeuge abgestellt.
- 3.87 Evtl. Reparaturen der Baumechanismen und das Auffüllen des Kraftstoffs wird auf separierten, wasserwirtschaftlich abgesicherten, befestigten Flächen abgesichert, mit Auffangen des kontaminierten Wassers und seiner anschließenden sicheren Entsorgung.
- 3.88 Das transportierte Baumaterial so sichern, damit es nicht die Transporttrassen verunreinigt (z.B. durch Planen, Befeuchten, Absenken der Geschwindigkeit usw.).
- 3.89 Absicherung der Reinigung der Räder (Fahrgestell) der Verkehrsmittel und Maschinen bei der Ausfahrt aus der Baustelle auf die Straßenkommunikation. Die Reinigung wird auf einer befestigten undurchlässigen Stelle abgesichert, mit Auffangen des kontaminierten Wassers und seine sichere Entsorgung. Evtl. Verunreinigungen der Kommunikationen während des Baus sofort beseitigen.
- 3.90 Eliminierung von ungünstigen Einflüssen des Baus auf die Bevölkerung der betroffenen Ortschaften, bzw. ihre Abschwächung durch erhöhte technologische Disziplin, durch Ausschließen des Bauverkehrs während der Sonn- und Feiertage und während der Abend- und Nachtstunden (soweit dies die Technologie des Baus nicht ausschließt).
- 3.91 Die Bauarbeiten unter Benutzung aller zugänglichen Mittel und Technologien zur Einschränkung der Erhöhung der sekundären Staubbildung während der Realisierung der projektierten Tätigkeit durchführen. Absicherung der Berieselung der Baustelle während der Erdarbeiten sowie Sprengung und regelmäßige Reinigung der Zufahrtsstraßen.
- 3.92 Minimierung der Staubbildung der Baumaterialien, z.B. durch Lagerung in abgeschlossenen Lagern und Silos, durch Berieselung, Sprengung usw.
- 3.93 Beim Umgang mit den Abfällen während des Baus der projektierten Tätigkeit die Anforderungen der zugehörigen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft einhalten, besonders das Gesetz Nr. 79/2015 Ges.sammllg., über Abfälle und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, und damit zusammenhängende Vorschriften.
- 3.94 Vertragliche Absicherung der Wiederverwertung, evtl. Liquidierung der Abfälle, welche während des Baus der projektierten Tätigkeit entstehen werden.
- 3.95 Zur Kollaudierung die Evidenz der Abfälle vom Bau und die Unterlagen über ihre Entsorgung vorlegen, sowie auch den Vertrag mit einer berechtigten Person für die Abfuhr und Entsorgung des kommunalen Abfalls.
- 3.96 Die Abfälle nach Art an der Stelle ihrer Entstehung sammeln und trennen, vorrangig ist ihre Verwertung und die Liquidierung erfolgt laut gültigen Vorschriften.
- 3.97 Die überflüssigen Erdschichten von den Erdarbeiten nicht und auch nicht zeitweilig außerhalb der Baustelle lagern, ebenso nicht auf den Kommunikationen. Die Abfuhr der überflüssigen Erdschichten von Erdarbeiten wird mit Spezialfahrzeugen für den Transport von Schüttgut realisiert, welches abgedeckt wird.

- 3.98 Die Sammelbehälter für gefährlichen Abfall in einem abschließbaren Raum, geschützt vor klimatischen Einflüssen, mit befestigten undurchlässigen Fußböden aufstellen. Eine Vermischung der gefährlichen Abfälle mit den übrigen Abfällen verhindern.
- 3.99 Den kommunalen Abfall, welcher während des Baus der projektierten Tätigkeit produziert wurde, kurzfristig in Sammelbehältern lagern und laut POH der betroffenen Ortschaften entsorgen.
- 3.100 Bauabfälle in maximal möglichem Maß verwerten (z.B. Zerkleinern, Klassifizieren, Wiederverwendung im Raum der Baustelle oder auch außerhalb). Absicherung der Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen.
- 3.101 Nach Abschluss des Baus und der damit zusammenhängenden Geländearbeiten hinsichtlich der Einschränkung der Staubbildung die technische und biologische Rekultivierung des unbebauten Gebiets realisieren.
- 3.102 Nach Abschluss des Baus die Kommunikationen, welche durch den Bau betroffen wurden, reparieren. Der Umfang der Reparaturen wird von der Diagnostik und der Erkundung ausgehen, welche vor dem Bau der NJZ realisiert wurde.
- 3.103 Auf dem Gebiet des Wasserschutzes sind bei der Realisierung der projektierten Tätigkeit die zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 364/2004 Ges.sammlg., über Wasser und über Änderungen des Gesetzes Nr. 372/1990 Sammlg., über Verstöße im Wortlaut späterer Vorschriften (Wassergesetz) und der damit zusammenhängenden Anordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 100/2005 Ges.sammlg., mit welcher Details über den Umgang mit Gefahrstoffen, über Angelegenheiten des Havarie Planes und über die Vorgehensweise bei der Lösung von außergewöhnlicher Wasserverschlechterung festgelegt werden, einzuhalten.
- 3.104 Ausarbeitung eines Plans von Präventivmaßnahmen zur Einschränkung eines nicht beherrschbaren Austritts von Schadstoffen und besonders schädlichen Stoffen in die Umwelt und für die Vorgehensweise im Fall ihres Austritts (Störfallplan) aus der Anlage laut Beilage zur Anordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 100/2005 Ges.sammlg., mit welcher Details über den Umgang mit Schadstoffen, über Angelegenheiten des Störfallplans und über die Vorgehensweise bei der Lösung von einer außergewöhnlichen Wasserverschlechterung festgelegt sind.
- 3.105 Absicherung eines vollkommenen Absisolierens der Flächen, auf welchen mit verunreinigenden Stoffen manipuliert wird. Diese Räume so absichern, damit ein evtl. Austritt von verunreinigenden Stoffen in undurchlässigen Behältern aufgefangen werden kann und es nicht zum Austritt dieser Stoffe in das Wasser bzw. in die Umgebung, welche mit dem Wasser zusammenhängt (Gesteinsumgebung, Boden) kommt. Diese Räume so projektieren, damit die Festlegungen des § 39 des Gesetzes Nr. 364/2004 Ges.sammlg. und der Anordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 100/2005 Ges.sammlg. eingehalten werden.
- 3.106 Absicherung der Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers und zum Schutz vor Überschwemmungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 7/2010 Ges.sammlg., über den Schutz vor Überschwemmungen im Wortlaut späterer Vorschriften.
- 3.107 Das unumgängliche Abholzen von Gehölzen außerhalb des Vegetationszeitraums und des Zeitraums des Nistens durchführen (ab Anfang September bis Ende März).
- 3.108 Bauarbeiten an den Uferzonen des Stausees Sĺňava ausschließlich im Zeitraum außerhalb des Nistens realisieren, strikt die Kontrolle des technischen Zustands der Maschinen und Anlagen einhalten und so einem evtl. Austritt von öligen Stoffen vorbeugen.
- 3.109 Das Gebiet, welches durch die Bautätigkeit betroffen ist, nach Abschluss des Baus rekultivieren (technische und biologische Rekultivierung) und in den ursprünglichen Zustand zurücksetzen.
- 3.110 Einschränkung der Verbreitung von invasiven und synanthropen Arten von Pflanzen. Die Art und Weise ihrer Beseitigung mit dem Staatlichen Naturschutz der SR konsultieren.

Während des Betriebs

- 3.111 Vor Beginn des Anlaufs der NJZ mit der Messung bei den Quellen der Ableitungen aus der NJZ (Ventilationsschornstein, Ablasskanal) beginnen, sowie auch in den modernisierten Teilen des Monitoring-Systems der Umgebung. Bewertung der Funktionstüchtigkeit der Messungen bei den Quellen und dem Monitoring-System der Umgebung in der Phase des Anlaufs und des Probetriebs.
- 3.112 Beim Abschluss des Probetriebs die Gültigkeit der Nichtüberschreitung der Annahmen und der Ergebnisse des Bewertungsberichts in Beziehung zu den Einflüssen der ionisierenden Strahlung aus der NJZ und den summierten Einfluss der ionisierenden Strahlung für alle Kernkraftwerke in am Standort überprüfen und bestätigen.
- 3.113 Die Öffentlichkeit über den Einfluss des Betriebs der NJZ auf die Umwelt mittels komplexen jährlichen Berichten, veröffentlicht auf der Website des Betreibers, informieren.
- 3.114 Beim Ableitungenn des Abwassers die Bedingungen, welche aus den allgemeinverbindlichen Vorschriften (Gesetz Nr. 364/2004 Ges.sammlg., über Wasser und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (Wassergesetz) hervorgehen, und die Bedingungen des Verwalters des Kanalisationsnetzes einhalten.
- 3.115 Einhaltung der Grenzwerte für das Ableitungenn des Abwassers, bestimmt durch den Verwalter der Kanalisation, während des Baus und des Betriebs der projektierten Tätigkeit.
- 3.116 Einhaltung der Manipulationsordnung im Zusammenwirken mit SVP, š.p., Piešťany und Kontrolle der einzelnen Parameter der Wasserqualität in den Einrichtungen der NJZ und dies besonders bei der Endkontrolle des Behälters, in welchem die Qualität der Abwässer vor ihrem Ableitungenn beobachtet wird.
- 3.117 Für den Zeitraum bei extrem niedrigen Durchflüssen im Fluss Váh Maßnahmen für die Verbesserung der Wasserqualität ergreifen und dies mit Verknüpfung auf die Änderung des Durchflusses; auch eine Einschränkung der Menge des abgelassenen Abwassers in Betracht ziehen (was kurzfristig durch Erhöhung der Eindickung im Kreislauf möglich wäre).
- 3.118 Das Regime des diskontinuierlichen Ableitungenns von niedrig radioaktiven Abwässern aus der NJZ mit den übrigen Kernanlagen am Standort so abstimmen, damit sie in der Zeit nicht kumulieren (und dies besonders in Hinsicht auf die Minimierung der Beeinflussung des Grundwassers in der Lokalität der Wasserquelle Hlohovec).
- 3.119 Aus Sicht der Einschränkung der Infiltration der Kontaminierung aus dem Kanal Drahovský kanál in das anstoßende Grundwasser den technischen Zustand des Uferbetons des Kanals Drahovský kanál an der Mündungsstelle der Abwasserkanäle kontrollieren und instand halten.
- 3.120 Im Fall der abermaligen Benutzung der Objekte HB-2 bis HB-4 als Wasserquellen wird vor ihrer Benutzung die Qualität des Grundwassers festgestellt und anschließend werden sie in das Monitoring der Qualität des Grundwassers eingeschlossen.
- 3.121 Durchführung eines einmaligen Monitorings (mindestens während eines Kalenderjahres) der Flächen unter der Elektrotrasse der Stromleitung für die Herausführung der Leistung aus der NJZ. Im Fall der Feststellung von verendeten Vögeln bzw. Fledermäusen wirksame Maßnahmen vorschlagen.
- 3.122 Durch Monitoring der einzelnen Bestandteile der gasförmigen Abgase (z.B. Edelgase, Jod und Aerosole) im Ventilationsschornstein der NJZ absichern, dass es nicht zur Überschreitung der erlaubten Grenzwerte beim Ableitungenn in die Atmosphäre bei Normalbetrieb der NJZ kommt.
- 3.123 Durch Monitoring des Ableitungenns von niedrig aktiven Abwässern absichern, dass es nicht zur Überschreitung der erlaubten Grenzwerte der flüssigen Ableitungen beim Normalbetrieb der NJZ kommt.
- 3.124 Das Regime des diskontinuierlichen Ableitungenns von niedrig aktiven Abwässern von der NJZ mit den anderen Kernanlagen am Standort so koordinieren, damit sie zeitlich nicht kumulieren.
- 3.125 Beim Umgang mit den Abfällen während des Betriebs der projektierten Tätigkeit die Anforderungen der betreffenden allgemeinverbindlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft einhalten, besonders des Gesetzes Nr. 79/2015 Ges.sammlg., über Abfälle

und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, und der damit zusammenhängenden Vorschriften.

- 3.126 Absicherung des optimalen Harmonogramms der Abfuhr von Abfällen, damit es nicht zu ihrer Ansammlung im Areal der Anlage kommt.
- 3.127 Die Verwertung, bzw. Entsorgung der Abfälle während des Betriebs muss der Betreiber des Objekts mittels Vertrag mit den Betreibern der Anlagen zur Verwertung und Entsorgung der Abfälle absichern.
- 3.128 Die Angestellten mit den Brandschutz- und Alarmvorschriften, dem Brand- und Alarmplan, der Betriebsordnung und dem Störfallplan bekannt machen.
- 3.129 Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der allgemeinverbindlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit (z.B. Anordnung Nr. 147/2013 Ges.sammlg. des Ministeriums für Arbeit, soziale Angelegenheiten Familie der SR, mit welcher Details für die Absicherung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei Bauarbeiten und bei Arbeiten, die damit verbunden sind, und Details über die fachliche Eignung zur Leistung von einigen Arbeitstätigkeiten festgelegt werden; Gesetz Nr. 124/2006 Ges.sammlg., über die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit bei der Arbeit und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze; NV der SR Nr. 392/2006 Ges.sammlg., über minimale Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln; NV der SR Nr. 395/2006 Ges.sammlg., über minimale Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schutzmitteln usw.). Absichern, das sich alle Beschäftigten der NJZ mit den gültigen Sicherheitsvorschriften bekannt machen.
- 3.130 Einhaltung der hygienischen Grenzwerte für die Arbeitsumgebung laut Gesetz Nr. 355/2007 Ges.sammlg., über den Schutz, die Unterstützung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheit und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, und laut NV Nr. 391/2006 Ges.sammlg., über minimale Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf der Arbeitsstelle.
- 3.131 Absichern, dass das benutzte chemische Regime für die technologischen Kreisläufe den Bedarf der Minimierung der Ableitungen von niedrig aktiven radioaktiven Stoffen und konventionellen verunreinigenden Stoffen in die Umgebung berücksichtigt.
- 3.132 Alle weiteren begründete Anmerkungen und vorgeschlagene Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt, aufgeführt im Bewertungsbericht und in den Stellungnahmen zum Bewertungsbericht, berücksichtigen.
- 3.133 Vor dem Ende des Betriebes der NJZ die Ausarbeitung der Dokumentation zur Außerbetriebnahme laut allgemeinverbindlichen Vorschriften absichern und die Auswirkungen auf die Umwelt in einem eigenständigen Beurteilungsprozess laut Gesetz bewerten.

4. Begründung der abschließenden Stellungnahme, einschließlich Begründung der Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Bewertungsberichts

Die abschließende Stellungnahme wurde laut § 37 Abs. 1 bis 3 und Beilage Nr.12 des Gesetzes auf Grundlage von Ergebnissen des Prozesses der Beurteilung der Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt, aufgeführt im Bewertungsbericht, von Informationen, aufgeführt in den Stellungnahmen der interessierten Subjekte und betroffenen Ortschaften, betroffenen Seiten und der Öffentlichkeit, von Ergebnissen der öffentlichen Diskussionen, von Ergebnissen von grenzüberschreitenden Konsultationen, von ergänzenden Informationen, die vom Antragsteller bereitgestellt wurden, und von weiteren Quellen ausgearbeitet.

Bei der Beurteilung wurden angenommene negative und positive Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt, die Gesundheit der Bevölkerung und die Arbeitsumgebung, einschließlich mögliche Störfallrisiken, in Betracht gezogen.

Das Umweltministerium der SR hat gründlich jede Anmerkung und Stellungnahme von den interessierten Subjekten und Experten analysiert. Begründete Anmerkungen sind in diese abschließende Stellungnahme überführt worden.

Das Umweltministerium der SR ersuchte laut § 35 Abs. 5 des Gesetzes den Antragsteller um ergänzende Informationen zur Klärung der Anmerkungen, welche aus den Stellungnahmen hervorgehen. Die gekürzten Aussagen des Antragstellers (in Sicht auf ihren großen Umfang) sind bei jeder Anmerkung in kursiver Schrift aufgeführt. Die komplette Äußerung ist Bestandteil der Dokumentation aus dem Bewertungsprozess, welche zur Einsicht beim Antragsteller und beim Umweltministerium der SR zur Disposition steht. Der Verfasser des fachlichen Gutachtens und das zuständige Organ identifizieren sich mit den Äußerungen des Antragstellers.

Die Äußerung zur Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der Anforderungen und Anmerkungen aus den einzelnen Stellungnahmen ist im *Kapitel III/4 Stellungnahmen, Anmerkungen und fachliche Gutachten zum Bewertungsbericht* dieser abschließenden Stellungnahme aufgeführt. Die Äußerungen sind bei den einzelnen Anmerkungen in kursiver Schrift hervorgehoben.

Insgesamt wurden dem Umweltministerium der SR 11 823 Anmerkungen von interessierten Subjekten und der Öffentlichkeit zugestellt:

Staat	Zustimmende Stellungnahme ohne Anmerkungen	Stellungnahme mit Anmerkungen, Kommentaren, Anforderungen oder Bedingungen	Ablehnung	Zusammen für/dagegen
SR	21	21	3	42/3
Tschechische Republik	31	1	-	32/0
Ungarn	1	-	-	1/0
Deutschland	-	1	59	1/59
Polen	-	3	-	3/0
Österreich	-	4	14+2 536+9 126	4/11 676
Ukraine	1	-	-	1/0
Gesamt	54	28	11 738	84/11 739

Ein Teil der schriftlichen Stellungnahmen war zustimmend ohne Anmerkungen und Anforderungen (34 Stellungnahmen), ein Teil zustimmend, aber mit Anmerkungen und Anforderungen (28 Stellungnahmen) und ein Teil ablehnend (11 738 Stellungnahmen).

Der erhebliche Teil der ablehnenden Stellungnahmen kam aus Österreich (11 676 Stellungnahmen) und aus Deutschland (59 Stellungnahmen).

Die ablehnenden Stellungnahmen waren durch Anmerkungen und Anforderungen begründet, welche sich in den einzelnen Stellungnahmen wiederholten und man kann diese in folgende Punkte zusammenfassen:

Hauptargumente der deutschen Seite

- der Bau der NJZ ist weder aus energetischer noch aus politischer Sicht notwendig;
- der Bewertungsbericht ist nicht ausreichend, es wurden keine neuen Informationen vorgelegt, es wurden keine Eingaben, die im Prozess der Bestimmung des Umfangs geschickt wurden, berücksichtigt, es wurden keine Antworten auf konkrete Fragen aus den Anmerkungen zum Vorhaben gegeben;
- schlechtere Verständlichkeit des Textes hinsichtlich der falschen fachlichen Terminologie, die bei der Übersetzung in die deutsche Sprache benutzt wurde;
- Einsprüche der offiziellen Stellungnahmen der betroffenen Staaten wurden in die Bedingungen des Umfangs der Bewertung und in den Bewertungsbericht zum Großteil nur formal übernommen und beantwortet;
- Anforderungen zur Zustellung von fehlenden Informationen im neuen Bewertungsbericht und dass sie der Öffentlichkeit, auch in den grenzüberschreitenden Gebieten, zur Stellungnahme vorgelegt werden;
- Äußerung von Bedenken, dass die betreffenden Entscheidungen laut nationalen Vorschriften ohne Teilnahme der Bevölkerung gemacht werden;
- Forderung nach Unterbrechung des Prozesses der Beurteilungsprozess;

- man kann schwere Störfälle nicht ausschließen, grenzüberschreitende Gefährdungsgebiets;
- es wurden nicht die Fragen beantwortet, welche äußere Ereignisse und ihre Auswirkungen auf die NJZ betreffen, d.h. die Frage von schweren Störfällen und Störfallszenarien, Projektstörfälle und kumulative Auswirkungen – Interaktion mit den schon existierenden AKW am Standort;
- Stand der Sicherheitstechnik;
- seismische Vorfälle;
- Integrität des Containments;
- Auswahl des Reaktortyps – Methode BLACK BOX;
- fehlende Betriebserfahrung von möglichen Reaktortypen;
- hinsichtlich darauf, dass der Lieferant der Technologie noch nicht bestimmt ist, ist eine Verknüpfung mit der Brennstofflieferung nicht möglich;
- es wurden keine alternativen Möglichkeiten von Elektroenergielieferungen beurteilt;
- es wurden keine alternativen Standorte für AKWs beurteilt;
- Bezweifeln der Neutralität der Technologie, hinsichtlich auf CO₂ Emissionen;
- Versicherungsdeckung für jedes Atomereignis in der Slowakei;
- Unklarheit hinsichtlich der Realisierung des Endlagers von hoch radioaktivem Abfall (die Wahl des Exports in andere Länder wurde im Konzept der Liquidierung als gleichwertige Option diskutiert);
- Frage der tatsächlichen Kosten für die Reaktoren, Kosten für die grenzüberschreitende Störfallbereitschaft und Ansprechverhalten und Kosten für die Ablagerung von RAO.

Argumente der österreichischen Seite

- ökonomische Sinnhaftigkeit der Herstellung von Atomenergie, Bezweifeln der Neutralität der Technologie aus Sicht der CO₂ Emissionen;
- die Realisierung des Projekts ist nicht notwendigen;
- Möglichkeit der Teilnahme am Beurteilungsprozess, unangemessene kurze Zeit zum Einreichen der Anmerkungen, die Zeitdauer fällt in die Ferienzeit;
- Anmerkungen der offiziellen Stellungnahmen der betroffenen Länder wurden in die Bedingungen des Umfangs der Bewertung und in den Bewertungsbericht zum Großteil nur formell übernommen und beantwortet;
- Zustellung der geforderten Informationen in einem ergänzenden Dokument vor Beendigung der Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt oder während der öffentlichen Erörterung;
- Forderung zur Beendigung des Prozesses der Beurteilung;
- enthält keine zusätzlichen Informationen entgegen dem Vorhaben;
- der Bericht beantwortet keine konkreten Fragen von den Stellungnahmen zum Umfang der Bewertung;
- in der Übersetzung wird eine falsche deutsche Terminologie benutzt, was die Verständlichkeit beeinflusst;
- Äußerung von Zweifeln, dass die betreffende Entscheidung laut nationalen Vorschriften ohne Teilnahme der Öffentlichkeit gemacht wird;
- Interessenkonflikt der Verfasser der Dokumentation;
- Zweifel, ob die slowakische Legislative die Überprüfung einer virtuellen Einrichtung zulässt – konkretes Projekt (schon mit tatsächlichen Parametern) sollte später laut Gesetz über die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt neu überprüft werden, da sich die Parameter des neuen (konkreten) Projekts geändert haben;
- Nichtakzeptanz des Verzichts der Variantenlösung;
- Reserven des Kühlwassers, welche zur Kühlung im Fall der Unbenutzbarkeit des Wassers aus dem Fluss Vah benutzt werden können,

- es wurden nicht die Fragen beantwortet, welche äußere Ereignisse und ihre Auswirkungen auf die NJZ betreffen, d.h. die Frage von schweren Störfällen und Störfallszenarien, Projekthavarien und kumulierte Einflüsse der Kernanlagen am Standort, Quellenglied, Maßnahmen, welche einen Flugzeugabsturz betreffen;
- Atomsicherheit – Terroranschläge oder Sabotage, auch alle zusätzliche schwere Verläufe von Störfällen berücksichtigen, welche durch Terrorgefahr verursacht werden, auch wenn das Initialereignis der Geheimhaltung unterliegt;
- es wurde nicht auf befriedigende Art auf Fragen hinsichtlich der Abfälle, des ausgebrannten Kernbrennstoffes, die Realisierung des Endlagers und den Umgang mit ausgebrannten Brennstäben geantwortet (Ausweisung der Sicherheit der Container);
- Auswahl des Reaktortyps – Methode BLACK BOX – Gegenstand der Beurteilung ist nicht bekannt, fehlende Betriebserfahrung der möglichen Reaktortypen;
- solche Reaktortypen für Bohunice III berücksichtigen, für welche man garantieren kann, dass auch im Fall von schweren Störfällen und bei für Österreich sehr ungünstigen Witterungsbedingungen die Werte für die Kontaminierung des österreichischen Gebiets unter den Werten liegen, ab welchen Maßnahmen in der Landwirtschaft initiiert werden müssen;
- Fragen der seismischen Beständigkeit und Nichtvorlage der Ergebnisse von paläoseismischen Erkundungen;
- fehlende Aufführung und Bewertung möglicher Alternativen zum Aufbau des Kernkraftwerks;
- ungenügende Lösung des Zugangs zum Gericht im Gesetz über die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt;
- es wird angeführt, dass keine entsprechende Lösung der Frage nach der Verantwortung für Atomschäden existiert und auch nicht für ihre finanzielle Abdeckung;
- Investitionskosten;
- Termin der Inbetriebnahme;
- Zuverlässigkeit der Kernkraftwerke;
- keine Vorlage (keine Anforderung) der detaillierten PSA (Interaktion im Innern des Blocks, mit Verweis auf Fukushima), Einarbeitung der Anforderungen der Sicherheitsanweisungen MAAE, Bestimmung der Unbestimmtheit und Bestimmung des Intervalls der Zuverlässigkeit bei einem definierten Niveau der Zuverlässigkeit in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik.

Der aufgeführte Bereich an Fragen und Anmerkungen wurde auf öffentlichen Erörterungen und fachlichen Konsultierungen mit den betroffenen Seiten diskutiert.

Einen Teil der Fragen und Anmerkungen hing nicht mit der Beurteilung der Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt zusammen.

Begründete Anmerkungen und Forderungen, welche aus den vorgelegten Stellungnahmen hervorgehen, wurden akzeptiert und im Kapitel VI/3 dieser abschließenden Stellungnahme berücksichtigt.

Weiterhin wurde ein fachliches Gutachten laut § 36 des Gesetzes ausgearbeitet, in welchem die Realisierung der projektierten Tätigkeit empfohlen wird; es wurden Aufzeichnungen von den öffentlichen Erörterungen auf dem Gebiet der SR und auch auf den Gebieten der betroffenen Seiten (Ungarn, Österreich, Deutschland, Ukraine) und Aufzeichnungen von grenzüberschreitenden Konsultationen (Ungarn, Österreich, Deutschland, Tschechische Republik, Polen und Ukraine) vorgelegt.

Bei der Empfehlung der projektierten Tätigkeit wurden vor allem die Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Bevölkerung und seine Gesundheit, auf die sozialökonomische und natürliche Umgebung sowie auch auf alle Bestandteile der Umwelt in Betracht gezogen.

Aus dem Ergebnis der Beurteilung der Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt geht hervor, dass die empfohlene Variante der projektierten Tätigkeit, aufgeführt im

Bewertungsbericht, unter Berücksichtigung der Maßnahmen, aufgeführt im Kapitel VI./3 dieser abschließenden Stellungnahme, aus Sicht der Gesamtauswirkungen (negative und positive) auf die Umwelt annehmbar ist.

Unter der Voraussetzung der Akzeptanz und Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorbeugung, Eliminierung, Minimierung und Kompensation der ungünstigen Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt und unter der Voraussetzung einer gründlichen Analyse nach der Ausarbeitung des Projekts ist es möglich, den überwiegenden Teil sowohl der angenommenen als auch real existierenden negativen Auswirkungen des Baus und des Betriebs der projektierten Tätigkeit am betreffenden Standort zu minimieren, so das Übergewicht von positiven Auswirkungen der projektierten Tätigkeit im beurteilten Gebiet abzusichern und man kann dann die projektierte Tätigkeit als environmental annehmbar ansehen.

Im Verlauf der Beurteilung der Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt wurden alle angenommene Auswirkungen der projektierten Tätigkeit auf die Umwelt, welche im Bewertungsbericht und seiner Ergänzungen, in den einzelnen schriftlichen Stellungnahmen, die zum Bewertungsbericht vorgelegt wurden, in der Aufzeichnung von den öffentlichen Erörterungen und grenzüberschreitenden Konsultationen und im Fachgutachten laut § 38 des Gesetzes aufgeführt sind, in Betracht gezogen, d.h. alle Auswirkungen, welche es möglich war, im Stadium der Beurteilung der Einflüsse laut Gesetz im gegenwärtigen Erkenntnisstand anzunehmen.

Es wurden alle angenommenen Risiken der projektierten Tätigkeit aus Sicht des Einflusses auf die Umwelt, auf die Schutzgebiete und die Gesundheit der Bevölkerung in Betracht gezogen, einschließlich Einflüsse, welche die Staatsgrenze der SR überschreiten. Auf Grundlage dessen wurde nachgewiesen, dass man die projektierte Tätigkeit in der Variante der projektierten Tätigkeit, welche Gegenstand der Beurteilung war, unter der Bedingung der Realisierung der Maßnahmen, aufgeführt im Kapitel VI.3 dieser abschließenden Stellungnahme, realisieren kann.

Es ist notwendig, die angenommenen Auswirkungen, welche im Prozess der Beurteilung laut Gesetz identifiziert wurden, zu präzisieren und sie evtl. im Rahmen der weiteren Stufen der Dokumentation für die Freigabe der projektierten Tätigkeit laut Sondervorschriften zu ergänzen.

5. Geforderter Umfang der Analyse nach Projektausarbeitung

Auf Grundlage der Bestimmungen des § 39 Abs.1 ist jener, welcher die projektierte Tätigkeit durchführt, verpflichtet, ihre Beobachtung und Bewertung abzusichern, besonders:

- systematisch ihre Einflüsse zu verfolgen und zu bewerten;
- die Erfüllung der Bedingungen, festgelegt bei der Genehmigung der Tätigkeit, zu kontrollieren und ihre Wirksamkeit zu bewerten;
- den fachlichen Vergleich der angenommenen Einflüsse, aufgeführt im Bewertungsbericht, mit dem tatsächlichen Stand abzusichern.

Alle existierenden Betriebsstätten am Standpunkt EBO werden in der Gegenwart laut gemeinsamen Monitoring-Programm „*Monitoring-Programm der Strahlungskontrolle der Umgebung der Kernanlagen EBO*“ überwacht, welches mit folgenden Zielen herausgegeben wurde:

- Absicherung der Kontrolle des Einflusses der Betriebsstätten der Kernanlagen am Standort Bohunice (EBO) auf die Umwelt und seine Umgebung;
- Absicherung von Unterlagen für die regelmäßige Informierung der Kontroll- und Aufsichtsorgane über den Stand der Umwelt in der Umgebung der Kernanlagen EBO;
- Aufrechterhaltung des geforderten technischen Niveaus der Kontrolle der Umgebung der Kernanlagen EBO und optimale Ausnutzung der technischen Mittel;
- dauerhaft Angaben über die Radioaktivität der Umwelt in der Umgebung der Kernanlagen EBO für die Schaffung von Datendateien zu erreichen;
- zielstrebig die technischen Einrichtungen und die Facharbeitskräfte auszunutzen und sie in dauerhafter Bereitschaft und fachlicher Eignung für den Störfall zu halten;
- dauerhaft Dateien von Werten für die Präzisierung der Referenzniveaus zu erzielen.

Die Messergebnisse und Analysen werden laut Monitoring-Programm vierteljährig in Form von schriftlichen Berichten dem Amt für öffentliche Gesundheit der SR übergeben.

Die NJZ wird in das gemeinsame Monitoring-Programm der Umgebung des AKW am Standort Jaslovske Bohunice eingegliedert.

Ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Stand wird für den Bedarf des Monitoring des Einflusses der NJZ auch ein eigenständiges Monitoring-Programm (mit und ohne Strahlung) ausgearbeitet und realisiert.

Das Monitoring der NJZ kann man in zwei Gebiete aufteilen:

- A: Monitoring des inneren Betriebs – gerichtet auf die Beobachtung, den Schutz und die Vorbeugung vor Verunreinigung der Umwelt. Für dieses Monitoring wurden Monitoring-Systeme geschaffen, welche die Beobachtung der direkten Einflüsse der NJZ auf die Umwelt absichern. Das betrifft vor allem das Monitoring der radiochemischen Parameter der technologischen Bereiche und Behälter, das Monitoring der Parameter der Umgebung und das Monitoring der aktiven und inaktiven Ableitungen in die Umwelt.
- B: Monitoring der Umgebung – bestimmt zur Beobachtung des Zustandes der Umwelt. Die NJZ wird in das existierende gemeinsame Monitoring-Programm für die Umgebung der Kernanlagen am Standort eingegliedert. Das gegenwärtige Monitoring-System ist voll funktionstüchtig und in den Hauptparametern auch in der Zukunft für das Monitoring der Auswirkungen der NJZ ausreichend. Das existierende Monitoring-Programm wird im Zusammenhang mit dem Bau der NJZ vor allem mit folgenden Monitoring-Systemen ergänzt:
- 1. Monitoring - Bereich – Messung der aufgenommenen Dosierungen in der nahen Umgebung der NJZ und zwar so, damit das neue teledosimetrische System das Gebiet des Areals der NJZ im gesamten Umfang abdeckt. Gegenwärtig wird der Bedarf auch weitere Monitoring-Bereiche laut aktuell gültigen Anforderungen an das Monitoring-System zu modifizieren bewertet, wobei gegenwärtig der 2. und 3. Bereich im Prinzip auch für das NJZ genügt.
 - Monitoring der Strahlungssituation wird so vorgeschlagen, damit die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Ableitungen von Radionukliden in die Atmosphäre und die Hydrosphäre für Bilanzierungszwecke bekannt ist, und außerdem, damit auch der Zweck der Signalisierung abgesichert wird, d.h. damit die Abweichung vom gewöhnlichen Zustand im kleinsten Zeitabschnitt bekannt ist.

Für das Monitoring des Grundwassers wird die folgende Ergänzung des Monitoring-Systems vorgeschlagen:

- 5.1 Zusätzlicher Bau von ca. 3 bis 5 neuen Monitoring-Objekten – vollständigen Sonden mit einer voraussichtlichen Tiefe von ~ 40 m. Die Monitoring-Sonden werden an der Grenze der Areale der NJZ und JAVYS angeordnet. Außer diesem wird die Ergänzung des Monitoring-Systems im Innern des Areals der NJZ durch zusätzlichen Bau von ca. 3 bis 5 neuen Monitoring-Objekten gleicher Spezifikation vorgeschlagen. Alle Sonden werden als potentielle Sanierungs sonden ausgestattet. Die konkrete Anordnung und die Anzahl der Monitoring-Sonden werden auf Grundlage der Konfiguration der technologischen Objekte der NJZ vorgeschlagen.
- 5.2 Die Monitoring-Charakteristiken (Parameter) in den neuen Sonden sollten vor allem sein: Grundwasserspiegel, Volumenaktivität des Tritiums, Volumenaktivität der Gamma-Nuklide und evtl. einige physikalisch-chemischen Charakteristiken (pH, Leitfähigkeit, Härte). Die Frequenz des Monitorings sollte 1 x monatlich (im Fall des Auftretens von Kontaminationen) und minimal 1 x vierteljährlich im Standardregime betragen, laut existierender guter Praxis im Areal der Kernanlagen Bohunice.
- 5.3 Es wird vorgeschlagen, in das Monitoring-System den Brunnen HM-1 in der Ortschaft Madunice einzugliedern, welche für die Trinkwasserversorgung der Einwohner der Ortschaft Madunice dient. Die zu beobachteten Parameter werden der Grundwasserspiegel und die Volumenaktivität des Tritiums sein, mit einer Frequenz der Beobachtung von 1 x vierteljährig. Einmal jährlich Durchführung von Wasserkontrollen in den Brunnen in jeder Ortschaft im Gefährdungsbereich auf Anwesenheit von radioaktiven Elementen.

Außer dem Monitoring der Strahlung wird im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betreiben der NJZ auch ein strahlungsfreies Monitoring mit folgender Grundstruktur realisiert:

Luftraum

5.4 Für die einzelnen Quellen der Luftverschmutzung werden vor allem die Anzahl der Betriebsstunden, der Brennstoffverbrauch und die abgelassenen Emissionen in die Atmosphäre überwacht (TZL, SO₂, NO_x, CO, ΣC).

Wasser

5.5 Menge und Qualität des abgenommenen Roh- und Trinkwassers

5.6 Menge und Qualität der Abwässer. Analyse der abgelassenen Abwässer (akkreditiertes Labor des Betreibers). Den Entnahmeort, die Dauer der Entnahme und die Häufigkeit der Entnahmen, die empfohlenen Methoden zur Bestimmung der Parameter der Grenzwerte in den abgelassenen Abwässern, die Art und Weise der Auswertung der Durchflussmessung und die Analysen der Proben zum Zweck der Evidenz und Kontrolle und die Pflicht, dem zuständigen Organ der staatlichen Wasserverwaltung Informationen über den Umfang an verunreinigten Stoffen in den abgelassenen Abwässern für das Kalenderjahr vorzulegen, legt dem Betreiber das Kreisamt (OU) Trnava in der Genehmigung zum Ableitungenn von Abwässern und Wasser von den Oberflächenableitungen aus dem Areals der NJZ fest.

Abfallwirtschaft

5.7 Beobachtung und Evidenz der nicht aktiven Abfälle, einschließlich Schlämme aus der chemischen Wasseraufbereitung. Die produzierte Abfallmenge wird gesondert für gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle überwacht.

Sonstige

5.8 Beobachtung der Menge von Gefahrstoffen laut Gesetz Nr. 128/2015 Ges.sammlg., über die Vorbeugung von schwerwiegenden Industriebavarien, im Wortlaut späterer Vorschriften.

5.9 Für die Beobachtung der Interaktion der Objekte und des Bodens der Fundamente während und nach Beendigung des Baus einen geeigneten Typ des geotechnischen Monitorings realisieren.

5.10 Aufbau eines Systems des geotechnischen (GNSS) Monitorings für die Beobachtung der tektonischen Stabilität des Gebiets.

Die legislative Pflicht die komplexen Berichte über die Ergebnisse des Monitorings und der Beobachtung des Einflusses der NJZ und des Zustandes der Bestandteile der Umwelt in der Umgebung auszuarbeiten und zu veröffentlichen, wird sich auch auf den künftigen Betreiber der NJZ beziehen.

Hinsichtlich auf den Charakter und den Umfang der projektierten Tätigkeit wird im Rahmen der Analyse nach Projektausarbeitung zusätzlich empfohlen:

5.11 Ausarbeitung eines eigenständigen Monitoring-Programms für die Ableitungen und radioaktiven Stoffe, welche in die Umwelt freigesetzt werden, gerichtet auf die Kontrolle der zugehörigen Grenzwerte des sicheren Betriebs der NJZ und auf die Abschätzung des Einflusses der Ableitungen auf die Bevölkerung und die Umwelt. Das Monitoring-Programm muss auch die Pflicht einer regelmäßigen Auswertung der gemessenen Ergebnisse enthalten.

5.12 Laut Monitoring-Plan Messungen durchführen, mit welchen konkrete Eigenschaften der Umgebung beobachtet werden und evtl. ungünstige Einflüsse aufgezeichnet und bewertet werden.

5.13 Schlussfolgerungen aus den Monitoring-Arbeiten den zuständigen Aufsichtsorganen vorlegen und mittels den Gemeindeämtern der betroffenen Ortschaften ihre Veröffentlichung so absichern, dass ihre Bewohner die Möglichkeit haben, sich mit den möglichen Auswirkungen der Tätigkeiten auf den Zustand der Umweltqualität bekannt zu machen.

5.14 Auf innerbetrieblichem Niveau die regelmäßige Kontrolle der Wirksamkeit der Realisierung aller angenommenen Maßnahmen, welche die Auswirkungen auf die Umwelt betreffen, und der Maßnahmen, welche zur Abschwächung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt angenommen wurden, absichern.

- 5.15 Absicherung der periodischen Bewertung der Sicherheit während des Betriebs der NJZ laut Bestimmungen der Anordnung des UJD der SR Nr. 33/2012 Ges.sammlg., über die periodische Bewertung der Atomsicherheit und in Übereinstimmung mit dem § 23 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 541/2004 Ges.sammlg., über die friedliche Nutzung der Atomenergie, auch hinsichtlich des Vergleichs des erreichten Stands der Atomsicherheit auf der Kernanlage mit den gegenwärtigen Anforderungen an die Atomsicherheit und mit der korrekten technischen Praxis und der Nachweis, dass das geforderte Niveau der Atomsicherheit bis zur nächsten periodischen Bewertung oder bis zum Ende der Gültigkeit der Genehmigung abgesichert ist.
- 5.16 Im Rahmen der periodischen Bewertung die komplexe Bewertung des Monitoring-Programms für den gesamten Zeitraum des Monitorings durchführen und auf ihrer Grundlage den Vorschlag des Monitorings für den weiteren Zeitraum evtl. berichtigen.
- 5.17 Den Ausgang aus dem Strahlungs-Monitoring der NJZ in das existierende Warn- und Benachrichtigungssystem VARVYR integrieren, evtl. ein eigenes Warn- und Benachrichtigungssystem für das Gefährdungsgebiet der NJZ aufbauen.
- 5.18 Die Zeitdauer der Analyse nach der Projektausarbeitung wird im Monitoring-Programm festgelegt, vom zuständigen Zulassungsorgan genehmigt und dauert minimal während des gesamten Zeitraums der Existenz der NJZ an.
- 5.19 In die Analyse nach der Projektausarbeitung auch weitere begründete Anforderungen, welche aus den Stellungnahmen der Teilnehmer des Beurteilungsprozesses, bzw. aus neuen legislativen Anforderungen hervorgehen, einarbeiten.
- 5.20 Das Monitoring mittels eigenen Organisationsabteilungen sowie auch mit einer anderen spezialisierten Organisation so durchführen, damit es möglich ist, ein komplexes Bild über die Qualität der Umwelt auf dem Gebiet der betroffenen projektierten Tätigkeit zu erhalten. Die Ergebnisse der Messungen aus Sicht der Einhaltung der erlaubten Grenzwerte auswerten.

Den Umfang und die Zeitdauer der Beobachtungen und Auswertungen bestimmt, falls es sich um die Zulassung der projektierten Tätigkeit laut Sondervorschriften handelt, das Zulassungsorgan, mit Bezug auf diese abschließenden Stellungnahme für die projektierte Tätigkeit, welche laut § 37 des Gesetzes herausgegeben wurde.

Wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen Auswirkungen der projektierten Tätigkeit, welche laut Gesetz beurteilt wurde, schlechter sind als im Bewertungsbericht der projektierten Tätigkeit und in dieser abschließenden Stellungnahme aufgeführt, ist jener, welcher die projektierte Tätigkeit durchführt, verpflichtet, Maßnahmen zur Abstimmung der tatsächlichen Auswirkung mit der Auswirkung, aufgeführt im Bewertungsbericht und in der abschließenden Stellungnahme in Übereinstimmung mit den Bedingungen abzusichern, welche im Beschluss über die Bewilligung der projektierten Tätigkeit laut Sondervorschriften festgelegt wurden.

6. Informationen für das Bewilligungsorgan über die interessierte Öffentlichkeit

In den folgenden Verfahren zur Bewilligung der Tätigkeit laut Sondervorschriften hat die interessierte Öffentlichkeit laut § 24 des Gesetzes über die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt im Wortlaut des Gesetzes des Nationalrates (NR) der SR Nr. 145/2010 Ges.sammlg. und des Gesetzes des NR der SR Nr. 408/2011 den Status eines Verfahrensteilnehmers.

Die interessierte Öffentlichkeit kann vor allem sein:

- a) eine physische Person laut § 24a
- b) ein rechtliches Subjekt laut § 24b oder § 27
- c) eine Bürgerinitiative laut § 25
- d) eine Bürgerinitiative laut § 26, welche den Umweltschutz unterstützt

Im Prozess der Beurteilung der Auswirkungen der projektierten Tätigkeit „**Neue Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice**“ war die interessierte Öffentlichkeit jene, welche auch in dieser abschließenden Stellungnahme aufgeführt ist und welche sich beim

Umweltministerium der SR noch bis zur Herausgabe der abschließenden Stellungnahme angemeldet hat. Es handelt sich um folgende Subjekte:

Slowakische Republik

- 6.1 Gemeinde Jaslovské Bohunice, Gemeindeamt in Jaslovské Bohunice, 919 30 Jaslovské Bohunice
- 6.2 Gemeinde Radošovce, Gemeindeamt in Radošovce, Nr. 70, 919 30 Jaslovské Bohunice
- 6.3 Gemeinde Ratkovce, Gemeindeamt in Ratkovce, Nr. 97, 920 42 Červeník
- 6.4 Gemeinde Červeník, Gemeindeamt in Červeník, Kalinčiakova 26, 920 42 Červeník
- 6.5 Gemeinde Madunice, Gemeindeamt in Madunice, P.O.Hviezdoslava 8/368
- 6.6 Gemeinde Pečeňady, Gemeindeamt, Nr. 93, 922 07 Pečeňady
- 6.7 Gemeinde Veľké Kostoľany, Gemeindeamt in Veľké Kostoľany, M.R.Štefánika Nr. 800/1 922 07 Veľké Kostoľany
- 6.8 Gemeinde Dubovany, Gemeindeamt in Dubovany, 922 08 Dubovany
- 6.9 Gemeinde Drahovce, Gemeindeamt in Drahovce Nr.200, Hlavná 429/127 922 41 Drahovce
- 6.10 Stadt Piešťany, Rat der Stadt, Námestie SNP 3, 921 01 Piešťany
- 6.11 Gemeinde Malženice, Gemeindeamt in Malženice 294, 919 29 Malženice
- 6.12 Gemeinde Dolné Dubové, Gemeindeamt in Dolné Dubové, 919 52 Dolné Dubové
- 6.13 Gemeinde Kátlovce, Gemeindeamt in Kátlovce, 919 55 Kátlovce
- 6.14 Gemeinde Špačince, Gemeindeamt in Špačince, Hlavná 183/16, 919 51 Špačince
- 6.15 Gemeinde Žlkovce, Gemeindeamt Žlkovce, Nr. 158 (Gebäude des Kulturhauses) 920 42 Červeník
- 6.16 Gemeinde Trakovice, Gemeindeamt Trakovice, Trakovice Nr. 38, 919 33 Trakovice
- 6.17 Gemeinde Nižná, Gemeindeamt Nižná, Nižna Nr. 80, 922 06 Nižná
- 6.18 Gemeinde Dolný Lopašov, Gemeindeamt Lopašov 79, 922 04 Dolný Lopašov
- 6.19 Gemeinde Chtelnica, Gemeindeamt Chtelnica, Námestie 1.Maja 495/52, 922 05 Chtelnica
- 6.20 Assoziation der Städte und Gemeinden (ZMO), Region JE Jaslovské Bohunice, vertreten durch Ing. Remo Cicutto, Vorsitzender ZMO, Trhová 2, 917 00 Trnava
- 6.21 Mikroregion nad Holeškou, Dušan Daloš, Rakovice Nr. 25, 922 08 Rakovice
- 6.22 Eenergia, GmbH, Nábrežie Janka Kráľa 14, 031 01 Liptovský Mikuláš
- 6.23 Assoziation der Hausgemeinschaften, P.O.Box 218, 850 00 Bratislava
- 6.24 Greenpeace Slovensko, in Vertretung Greenpeace Mittel- und Osteuropa – Ir. Jan Haverkamp, Korrespondenz-Adresse Warynskiego 37A/10 PL – 80-433 Gdansk, Polen
- 6.25 Slowakische Kraftwerke AG, Kernsicherheit und Strahlungsschutz- Lizenzierung und Kontakt mit den Aufsichtsorganen, Mlynské nivy 47, 821 09 Bratislava 2;

Bundesrepublik Deutschland

- 6.26 Brigitte Artmann, BÜNDNIS 90/Die Grünen, KV Wunsiedel, Am Frauenholz „“, 956 15 Marktredwitz, Deutschland
- 6.27 Umweltinstitut München e.V, Verein zur Erforschung und Verminderung der Umweltbelastung, Landwehrstraße 64a, 80 336 München
- 6.28 Brigitte Artmann, Postfach 810 140, 819 01 München, [gke\(5\)stmu.v.bayern.de](mailto:gke(5)stmu.v.bayern.de) und ENV-CHAP@ec.europa.eu
- 6.29 BI gegen atomare Anlagen e.V (<mailto:kontakt@biwaanaa.de>), Frau Hilde Lindner-Hausner, Mühlberg 12, 927 02 Kohlberg
- 6.30 Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), e.V., Prinz-Albert-Str. 55, 531 13 Bonn
- 6.31 Johann Meindorfer, Frauenbrunnstr. 123, D 943 15 Straubing

6.32 Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg

Republik Österreich

- 6.33 Univ. Prof. Wolfgang Kromp und DI Emmerich Seidelberger, Universität für Bodenkultur Wien, Departement für Wasser, Atmosphäre und Umwelt, Institut für Sicherheits- und Risikowissenschaften, Wien
- 6.34 Naturschutzbund Vorarlberg, Schulgasse 7, 6850 Dornbirn; Hildegard Breiner, Vorsitzende, Thalbachgasse 8, 6900 Bregenz
- 6.35 Herr Wolfgang Müller, Bobengrünerweg 6, 951 38 Bad Steben,
- 6.36 Dipl. Ing. Dalibor Strasky, Sektion Umweltschutz, ANTIATOM Beauftragter des Landes Oberösterreich, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
- 6.37 PLAGE, Überparteiliche Plattform gegen Atomgefahren, Für neue Energien, Hauptstr. 86, 5020 Salzburg
- 6.38 Umweltorganisation VIRUS – Verein, Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales c/o WUK Umweltbureau Währingerstr. 591 090 Wien – Wolfgang Rehm, Eva Kaufmann
- 6.39 Dr. Roman Lahodinsky, Lektor im Wissenschaftlichen Institut für Sicherheits- und Risikowissenschaften, Universität für Bodenkultur, Borkowskigasse 4, 1190 Wien
- 6.40 Greenpeace Mittel- und Osteuropa, Fernkorngasse 10, 1100 Wien, vertreten durch Ir. Jan Haverkamp, Korrespondenz- Adresse Warynskiego 37A/10 PL – 80-433 Gdansk, Polen
- 6.41 Universität für Bodenkultur Wien, University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna, Department für Wasser, Atmosphäre und Umwelt, Institut für Sicherheits- und Risikowissenschaften Ao, Univ. Prof. Dr. Wolfgang Kromp, DI Emmerich Seidelberger
- 6.42 Mag. Eva-Maria Müller, Gelbsilberweg 5, 1220 Wien
- 6.43 Diana Pál
- 6.44 Gerhard Thaler, Moos 18, 6252 Breitenbach/Inn, (E-Mail edelsthaler@aon.at)
- 6.45 Supporter Global 2000, Christine Henk,
christine.henk.lcpbdqbfldc@supporter.global2000.at,
- 6.46 Georg Hahn, Leitung der Gesellschaft Mostviertel Energie GmbH, Sträußl 1, A-4431 Haidershofen, georg.hahn@mostviertelenergie.at,
- 6.47 Andreas Czezatke, Im Kirchfeld 8, 2130 Siebenhirten bei Mistelbach,
- 6.48 Gerhard Thaler, Moos 18, 6252 Breitenbach/Inn,
- 6.49 Ing. Klaus Kramer, Jahnstraße 30, 6020 Innsbruck, E-Mail: klaus.kramer@gmx.at,
- 6.50 Sophie Schwertner, sophie.schwertner.irxertymmb@supporter.global2000.at,
- 6.51 Wanda Mikulec Schwarz, wanda.schwarz.pombulbjsjg@supporter.global2000.at
- 6.52 Mag. Ulli Sima, Amtsführende Stadträtin für Umwelt von Wien, Rathaus, A 1082 Wien
- 6.53 Nicole Finsinger, Feldgasse 11/17, Wien

Zu 9 126 Stellungnahmen – 8 Arten von Stellungnahmen

- 6.54 Univ. Prof. Wolfgang Kromp & DI Emmerich Seidelberger,
- 6.55 Mag. Eva-Maria Müller,
- 6.56 Christine Henk
- 6.57 Wanda Mikulec-Schwarz
- 6.58 ms. Diana Pál
- 6.59 Ulli Sima, Amtsführende Stadträtin für Umwelt von Wien, Rathaus, A 1082 Wien
- Kommentar in Form von Anmerkungen von Städten, unterschrieben von einer großen Anzahl von Personen,
 - eine weitere „Art“ (laut Gemeinnütziger Organisation Global 2000), wurde wiederum von einer großen Anzahl von verschiedener Personen unterschrieben und vorgelegt,

Republik Polen

Beilage der abschließenden Stellungnahme Nr.1:

Liste der Subjekte, welche sich zum Bewertungsbericht von der deutschen und österreichischen Seite aus geäußert haben

VII. BESTÄTIGUNG DER RICHTIGKEIT DER ANGABEN

1. Verfasser der abschließenden Stellungnahme

**Umweltministerium der Slowakischen Republik
Sektion environmentale Beurteilung
Ing Helena Ponecova**

eigenhändige. Unterschrift

in Zusammenarbeit mit

**Amt für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik
mit Sitz in Bratislava
doc. MUDr. Ivan R o v n ý, PhD., MPH
Haupthygieniker der SR**

5. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben

**RNDr. Gabriel N i ž ň a n s k ý
Direktor der Sektion environmentale Beurteilung
Umweltministerium der Slowakischen Republik**

eigenhändige. Unterschrift

Stempel:

Umweltministerium der SR
nám. Ľudovita Štúra 1
812 35 BRATISLAVA

6. Ort und Datum der Herausgabe der abschließenden Stellungnahme

Bratislava, den 15.04.2016